



Ihr Anwenderverband Kommunikation
Zukunft. Wissen. Lösungen.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen „Deutscher Verband für Post, Informationstechnologie und Telekommunikation“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz „e. V.“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Offenbach am Main.

(3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verband ist eine unabhängige, neutrale und kompetente Interessenvertretung für Nutzer in den Bereichen Post, Informationstechnologie und Telekommunikation. Er versteht sich als Fachverband und steht seinen Mitgliedern zu allen spezifischen Fragen aus diesen Bereichen zur Verfügung. Er tritt für Liberalisierung und einen wettbewerbsorientierten Markt ein.

(2) Er ist keiner politischen Organisation oder sonstigen Interessenvertretung verpflichtet. Er ist sowohl im Außenverhältnis wie im Innenverhältnis auch gegenüber seinen Mitgliedern unabhängig und neutral. Er fördert die Weiterentwicklung von Post-, Informationstechnologie-, und Telekommunikationsdiensten und die dazu erforderlichen Einrichtungen aus Anwendersicht.

(3) Zur Förderung des Verbandszweckes kann eine Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen und Organisationen erfolgen, soweit deren Ziele mit denen des Verbandes übereinstimmen.

(4) Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder als Verbraucher oder Nutzer auf allen relevanten politischen Ebenen in Deutschland und in der Europäischen Union. Durch diese Interessenvertretung fühlt er sich auch dem Gemeinwohl verpflichtet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann erworben werden von

- a) jeder volljährigen natürlichen Person,
- b) jeder Personengesellschaft,
- c) jeder juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts.

Der Antrag zum Eintritt ist schriftlich einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt zum Verband schließt die Anerkennung der Satzung und insbesondere des Verbandszwecks ein.

(2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller binnen eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids Beschwerde beim Vorstand einlegen.

Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsrat.

(3) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Einrichtung modifizierter Mitgliedschaften, die dem satzungsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung Rechnung tragen müssen, vorschlagen (z. B. abgestufte oder assoziierte Mitgliedschaften, Haupt- und Nebenmitgliedschaften). Die Entscheidung hierüber obliegt alleine der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod einer natürlichen Person,
- b) durch Auflösung einer juristischen Person,
- c) durch freiwilligen Austritt oder
- d) durch Ausschluss aus dem Verband.

Eine Austrittserklärung des Mitglieds ist unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand einzureichen.

(2) Ein Mitglied kann zudem durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen die Verbandsinteressen gröblich verstoßen hat oder das Verhalten des Mitglieds den Verbandsinteressen untragbar zuwiderläuft. Die Ausschließung erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds, die auch schriftlich erfolgen kann.

(3) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung an den Verwaltungsrat zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbescheids beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über sie

wird in der nächsten Verwaltungsratssitzung entschieden.

(4) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist zur Einlegung, so gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge in gleicher Höhe erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag muss seiner Höhe nach geeignet sein, eine Erfüllung des Verbandszwecks gem. § 2 dieser Satzung zu ermöglichen.

(2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Mitglieder im Verwaltungsrat zahlen den hälftigen Mitgliedsbeitrag.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Er ist fällig 30 Tage nach Zugang der jeweiligen Rechnung.

§ 6 Organe

(1) Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand sowie
- c) der Verwaltungsrat.

(2) Die Tätigkeit als Mitglied des Vorstands kann ehrenamtlich, entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats kann ehrenamtlich oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung erfolgen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, jedes Ehrenmitglied und jeder Ehrenvorsitzende eine Stimme. Die Mitgliedschaft ist persönlich und kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Juristische Personen oder Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten aus.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für die

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;

- b) Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrats;
- c) Beschlussfassung bezüglich der Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche und/oder ausgeschiedene Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder im Rahmen ihrer Organstellung;
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) Wahl des Abschlussprüfers;
- g) Einrichtung modifizierter Mitgliedschaften;
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge und ihrer Fälligkeiten;
- i) Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
- j) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
- l) Beschlussfassung über die Höhe der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Verwaltungsrat.

Bei ihren Beschlüssen hat die Mitgliederversammlung die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltslage des Vereins zu berücksichtigen.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes und/oder des Verwaltungsrates fallen, kann die Mitgliederversammlung Auskünfte verlangen und Empfehlungen an das betroffene Organ beschließen. Die Mitgliederversammlung kann nicht die Offenlegung solcher Informationen verlangen, zu deren Geheimhaltung sich der Verband im Verhältnis zu Kunden oder zu Mitgliedern vertraglich verpflichtet hat.

Vorstand und Verwaltungsrat können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(4) Nur über Anträge, die auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen, ist eine Diskussion und Beschlussfassung zulässig.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlungen

(1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail oder auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds

schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet worden ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Rechtzeitig vor jeder Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand, ob neben einer physischen Teilnahme auch eine virtuelle Teilnahme an der Versammlung möglich ist. Für den Fall einer virtuellen Teilnahme werden die Mitglieder in dem Einladungsschreiben aufgefordert, die von ihnen gewählte Form der Teilnahme dem Vorstand binnen einer Woche mitzuteilen. Im Fall der Online-Teilnahme erhält jedes Mitglied mit einer gesonderten E-Mail nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangsdaten. Die Bekanntgabe der Zugangsdaten erfolgt spätestens drei Stunden vor der Versammlung. Die Bekanntgabe gilt als erfolgt, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist. Auf ausdrücklichen Wunsch erhalten Mitglieder die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. In diesem Fall ist die Absendung des Briefes drei Tage vor der Mitgliederversammlung ausreichend. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten Dritten nicht zugänglich zu machen und diese unter Verschluss zu halten.

(3) Vorstand oder Verwaltungsrat können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit zurückgetreten ist oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder im Zeitpunkt der Antragstellung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7, 11, 13 und 14 entsprechend.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Mitgliederversammlungen unabhängig davon, ob bzw. wie viele Mitglieder physisch oder im Online-Verfahren teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand des Verbandes als Versammlungsleiter geleitet, bei dessen Verhinderung

von einem Stellvertreter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(3) Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen, wenn nicht der Versammlungsleiter ausnahmsweise eine andere Art der Abstimmung bestimmt oder ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden niedergeschrieben und die Niederschrift vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Berichterstattenden Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internetauftritt beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse – soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Für einen Beschluss

- auf Änderungen der Satzung

ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist in diesen Fällen beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Für die Einberufung gilt im Übrigen § 8 Abs. 1 dieser Satzung. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

Für einen Beschluss

- auf Änderung des Vereinszwecks oder
- auf Auflösung und Liquidation des Vereins

ist die Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verbandes erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist in diesen Fällen ausschließlich dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für solche Ände-

rungen, die lediglich klarstellenden oder ergänzenden Charakter haben.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll zumindest folgende Feststellungen enthalten:

- Ort, Tag und Zeit der Versammlung;
- die Person des Versammlungsleiters;
- die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde;
- die Tagesordnung;
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit, soweit erforderlich;
- die gestellten Anträge;
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der exakte Wortlaut wiedergegeben werden.

(8) Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(9) Während der physischen Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Über die Zulassung neuer Anträge und/oder Anträge auf Ergänzung der vorgelegten Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verband in eigener Verantwortung. Er hat die Geschäfte mit der

Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren, maximal jedoch drei Personen bestehen. Mitglied des Vorstands kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten, auch falls weitere Vorstände bestellt werden. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Grundlage der Geschäftstätigkeit des Verbandes ist ein vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufgestellter Wirtschaftplan, der vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist. Darüber hinaus sind nachfolgende Rechtsgeschäfte und Handlungen für den Verband nur dann verbindlich, wenn zuvor die Zustimmung des Verwaltungsrates hierzu schriftlich erteilt worden ist:

- a) Verwendung von Jahresüberschüssen sowie der freien Mittel des Verbandes oder Deckungen etwaiger Jahresfehlbeträge;
- b) Sitzverlegung, Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes im Ganzen oder von Teilen desselben;
- c) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen;
- d) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen;
- e) Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges;
- f) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte;
- g) Investitions- und Betriebsunterhaltungsmaßnahmen sowie Leasing von Gegenständen außerhalb des Wirtschaftsplans, die im Einzelfall den Betrag von € 10.000,00 übersteigen;
- h) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Pacht-, Leasing- oder Mietverträgen für die Dauer von mehr als einem Jahr oder mit einer monatlichen Verpflichtung von mehr als € 3.000,00;
- i) Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen von leitenden Angestellten. Eingehungen von Ruhegehaltsverpflichtungen sowie Beteiligung von Arbeitnehmern am Gewinn, Umsatz oder Vermögen des Verbandes;
- j) Abschluss von unbefristeten Arbeitsverträgen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplang vorgesehen und genehmigt;
- k) Massenentlassungen bzw. -einstellungen, d. h. Veränderungen der Mitarbeiterzahl um mehr als 10 % innerhalb eines Jahres;

- l) Übernahme von Bürgschaften und Eingehungen von Wechselverbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Krediten im Einzelfall von mehr als € 10.000,00, soweit diese im jeweiligen genehmigten Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind. Ausgenommen hiervon sind zudem die üblichen Kunden- und Lieferantenkredite;
- m) Gewährung von Sicherheiten jeder Art (z. B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs oder des bereits genehmigten Wirtschaftsplans sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten;
- n) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über € 50.000,00 im Einzelfall;
- o) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit Verwandten oder Verschwägerten eines Vorstandsmitglieds;
- p) Ausgliederung des wirtschaftlichen Tätigkeitsbereichs des Vereins in eine juristische Person;
- q) Schenkungen, Verzicht auf Ansprüche und Erlass von Forderungen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € 5.000,00 überschritten wird. Bei Abschluss von Vergleichen gerichtlicher und außergerichtlicher Art, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € 25.000,00 überschritten wird.

Der Vorstand ist zudem verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten, die erkennbar über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, die Meinung und die Zustimmung des Verwaltungsrats einzuholen.

§ 12 Zuständigkeiten des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem Verwaltungsrat in der Satzung übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Einberufung von Sitzungen des Verwaltungsrats;
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats;
- e) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr und Erstellung eines Tätigkeitsberichts für die Mitgliederversammlung;
- f) Kalenderjährliche Erstellung des Jahresabschlusses;

- g) Einrichtung und Ausübung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens;
- h) Die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorisch notwendigen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- i) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Beauftragung des von der Mitgliederversammlung gewählten Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses;
- k) Die vom Abschlussprüfer festgestellten Mängel abzustellen und dem Verwaltungsrat darüber zu berichten.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, Verträge mit Kunden und Mitgliedern abzuschließen, in denen er sich dazu verpflichtet, Geheimhaltung und Neutralität im Hinblick auf Gegenstand und Durchführung von vertraglichen Pflichten und Rechten zu wahren.

Der Vorstand wird ermächtigt, zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle Voll- oder Teilzeitbeschäftigte nach Bedarf anzustellen. Das Direktionsrecht liegt beim Vorstand.

Der Vorstand kann Aufträge über Tätigkeiten für den Verein bei Bedarf an Dritte vergeben. Etwaige Vergütungsvereinbarungen müssen angemessen sein.

Der Vorstand kann Aufwandspauschalen für die Aufwandsentschädigung ehrenamtlich für den Verein Tätiger festsetzen.

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf drei Jahre bestellt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Bestellung kann vom Verwaltungsrat nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands infolge Widerrufs, Rücktritts oder Tod aus, so bestellt der Verwaltungsrat ein neues Mitglied für den Ausgeschiedenen.

§ 14 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.

Er wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist einzeln zu wählen.

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrats sein. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist die Mitgliedschaft im Verband. Jedes Mitglied kann gleichzeitig nur eine Person für die Wahl in den Verwaltungsrat stellen.

(2) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Verbandsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sitzungen über die Angelegenheiten des Vereins und kontrolliert die Maßnahmen des Vorstands bezüglich der Geschäftsführung.

(3) Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Die Überwachung des Vorstandes;
- b) Die Prüfung und Genehmigung des Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr und des Tätigkeitsberichts;
- c) Die Feststellung des Jahresabschlusses;
- d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen Ablehnungsbescheide des Vorstands gem. § 3 dieser Satzung (Erwerb der Mitgliedschaft);
- e) Beschlussfassung bei Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes gem. § 4 dieser Satzung (Beendigung der Mitgliedschaft);
- f) Entscheidung über die in § 11 dieser Satzung (Der Vorstand) geregelten Rechtsgeschäfte und Handlungen des Vorstandes;
- g) Bestellung und Anstellung, oder Abberufung und Entlassung einzelner Vorstandsmitglieder;
- h) Recht zur Ernennung eines Vorsitzenden oder eines Sprechers des Vorstandes;
- i) Recht zur Gestaltung und Einführung einer Geschäftsordnung für Vorstand und Verwaltungsrat;
- j) Festlegung der Höhe der Vergütung bei Abschluss eines Dienstvertrags mit einem Vorstandsmitglied;
- k) Festlegung der Höhe der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Vorstand.

(4) Mindestens zweimal pro Kalenderjahr hat eine Sitzung des Verwaltungsrats stattzufinden.

In Fällen, in denen eine ordnungsgemäße Einberufung des Verwaltungsrats aufgrund Eilbedürftigkeit nicht möglich ist, können zur Abwendung von Gefahren oder erheblichen Nachteilen für den Verband Entscheidungen in Abstimmung zwischen dem Vorstand und dem Verwaltungsratsvorsitzenden, in dessen

Abwesenheit mit seinem Stellvertreter, getroffen werden, wenn kein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates diesem Verfahren im Einzelfall widerspricht. Diese Entscheidungen sind zu dokumentieren und dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

Der Verwaltungsrat wird vom Vorstand schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von zumindest vier Wochen einberufen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder seine Einberufung vom Vorstand verlangt haben. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann ein Verwaltungsratsmitglied die Sitzung selbst einberufen.

Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats haben die Vorstandsmitglieder Zutritt sowie das Recht zur Diskussion, jedoch kein Stimmrecht. Der Verwaltungsrat hat sich bei der Ausübung seiner Überwachungspflicht um vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Vorstand zu bemühen. Er ist insbesondere verpflichtet, sich gemeinsam mit dem Vorstand zu beraten, soweit der Gegenstand der Beratung dies nicht ausschließt.

Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied, in dessen Abwesenheit von dem Verwaltungsratsvorsitzenden, geleitet.

Der Verwaltungsrat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

Enthaltungen werden nicht gezählt, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats sind niederzuschreiben und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats (bei Abwesenheit von seinem Stellvertreter) zu unterzeichnen. Bei gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand soll auch ein Vorstandsmitglied unterzeichnen.

(5) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied wählen. Tritt der Verwaltungsrat insgesamt zurück, so ist auf Veranlassung des Vorstandes unverzüglich eine außerordentliche

Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Verwaltungsrats einzuberufen.

§ 15 Auflösung des Verbands und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Im Falle einer Auflösung und Liquidation des Verbandes fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die IHK Offenbach am Main mit der Maßgabe, dass es ausschließlich für einen dem Verbandszweck möglichst naheliegenden Zweck Verwendung finden darf.

(3) Liquidator ist in diesem Falle der amtierende Vorstand.

§ 16 Sonstiges

(1) Zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes können Geschäftsstellen eingerichtet werden.

(2) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt per E-Mail oder auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds schriftlich auf postalischem Wege. Bekanntmachungen und Mitteilungen im Übrigen erfolgen per E-Mail. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung auf der verbandseigenen Internetseite zur Einsichtnahme im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt.

(3) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Abschlussprüfer hat den Jahresabschluss sowie die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

(4) Der Abschlussprüfer wird jeweils für drei Jahre gewählt und ist beliebig wieder wählbar.

(5) Mitglieder des Vereins, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon sowie Kopier- und Druckkosten. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten. Die Aufwendungen können pauschal abgegolten werden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Verbandes vom 28.10.2013 mit Beschluss vom 28.10.2013 genehmigt.